

Teil C - Anlage C-02

Vergabenummer VOEK 513-25 Los 3

Leistungsbeschreibung

Grünpflege auf den Außenanlagen von Teil 3 einer Bundesliegenschaft in Bamberg

Inhalt

0	Vorbemerkungen	2
0.1	Vertragsgegenstand.....	2
0.2	Lagepläne, Flächenangaben.....	2
0.3	Aushändigung Unterlagen.....	2
0.4	Erkundung Einsatzgebiet.....	2
0.5	Protokollführung (Verweis aus Ziffer 8.3 der zus. Vertragsbedingungen (Anlage C-01a)).....	2
0.6	Bereitstellung Arbeitsmittel und Personal.....	2
0.7	Aufnahme, Abtransport und fachgerechte Entsorgung	3
0.8	Allgemeiner Leistungsumfang Grünpflege	4
0.9	Bedarfspositionen.....	4
0.10	Verweis aus Ziffer 4.2.1 Satz 3 der zus. Vertragsbedingungen (Anlage C-01a)	4
0.11	Zahlungsbedingungen (Verweise aus Ziffern 8.3 und 8.4 der zus. Vertragsbedingungen (Anlage C-01a)).....	4
0.12	Anlagen.....	4
1	WE 146124	6
1.0	Liegenschaftsspezifische Vorbemerkungen	6
1.1	Grünpflegearbeiten.....	7

0 Vorbemerkungen

0.1 Vertragsgegenstand

1. Die Auftraggeberin überträgt der Auftragnehmerin die Grünpflege auf den Außenanlagen der Teilfläche 3 der nachgenannten Liegenschaft in 96052 Bamberg gemäß dieser Leistungsbeschreibung:

WE	Nutzer	Straße
146124	Bundespolizei - Aus- und Fortbildungszentrum	Teilbereich 3: Südteil, Unterkunft Lindenanger, 4 Unterkunftsgebäude., Lehrsäle 1+2+3, PTZ, PÄD, Heizwerk

Geschuldet ist keine bloße Dienstleistung, sondern ein Erfolg; es gilt Werkvertragsrecht.

2. Die Erbringung der Leistungen hat ganzjährig zu erfolgen.

0.2 Lagepläne, Flächenangaben

Es wird darauf hingewiesen, dass die Lagepläne nicht maßstabsgetreu sind und die in den Aufmaßen angegebenen Flächen von den tatsächlichen Flächen abweichen können.

0.3 Aushändigung Unterlagen

Der Auftragnehmerin ggf. ausgehändigte Unterlagen dürfen nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck genutzt werden, sind vor Missbrauch zu schützen und müssen stets sorgfältig aufbewahrt werden, so dass sichergestellt ist, dass Dritte keinen Zugriff erhalten.

0.4 Erkundung Einsatzgebiet

Vor erstmaligem Beginn der Arbeiten hat die Auftragnehmerin das Einsatzgebiet gemeinsam mit der Auftraggeberin zu erkunden und das Personal entsprechend vor Ort einzuweisen.

0.5 Protokollführung (Verweis aus Ziffer 8.3 der zus. Vertragsbedingungen (Anlage C-01a))

Über die Durchführung der nach dem Vertrag und dieser Leistungsbeschreibung vereinbarten Leistungen hat die Auftragnehmerin Protokoll zu führen. In den Protokollen sind Vor- und Nachnamen der mit der Durchführung beauftragten Beschäftigten der Auftragnehmerin, Einsatzbeginn und Einsatzende sowie Art und Dauer der erbrachten Leistungen aufzunehmen. Eine Kopie des jeweiligen Protokolls ist der gemäß den Anforderungen der Ziffer 1.2. der ergänzenden Vertragsbedingungen (Anlage C-01b) zu erstellenden Monatsrechnung beizufügen.

0.6 Bereitstellung Arbeitsmittel und Personal

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, alle für die Leistungserbringung notwendigen Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Werkzeuge (nachfolgend Arbeitsmittel genannt) und sonstige Betriebs- und Hilfsmittel sowie das entsprechende Personal bereit zu stellen.

0.6.1 Arbeitsmittel

Die Auftragnehmerin ist für den ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand der Arbeitsmittel verantwortlich.

Beim Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen ist darauf zu achten, dass diese ein Minimum an Geräuschen verursachen und den Vorgaben der StVZO sowie des Umweltschutzes entsprechen. Die Arbeitsmittel der Auftragnehmerin müssen auch über eine gültige Betriebsgenehmigung verfügen. Die elektrischen Geräte müssen mit dem VDE/GV- oder einem vergleichbaren Zeichen versehen sein.

Die Arbeitsmittel der Auftragnehmerin müssen entsprechend der Größe der Liegenschaft so dimensioniert sein, dass eine wirtschaftliche und zügige Ausführung der Arbeiten gewährleistet ist. Die Auftragnehmerin muss das Vorhandensein der entsprechenden Arbeitsmittel bei Vertragsbeginn nachweisen. Die Auftraggeberin behält sich eine Überprüfung der vorhandenen Arbeitsmittel der Auftragnehmerin jederzeit vor.

Soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt, ist die Unterstellung jeglicher Maschinen und Fahrzeuge bzw. großer Gerätschaften sowie Hilfsmittel auf der Liegenschaft grundsätzlich nicht möglich.

0.6.2 Personal

1. Die Auftragnehmerin stellt die für eine ordnungs- und sachgemäße Durchführung der Arbeiten erforderlichen Arbeitskräfte und eine für die ordnungsgemäße Kontrolle zuständige Objektleitung, die die anfallenden Aufgaben koordiniert. Die Objektleitung sorgt für den reibungslosen Ablauf der nötigen Arbeiten vor Ort. Dazu muss sie u.a. über Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift in einem der Dienstleistung, der Auftraggeberin und dem Nutzer angemessenen Niveau verfügen.

Die Auftragnehmerin hat durch organisatorische Maßnahmen (z. B. Gestellung von Ersatzkräften) sicherzustellen, dass durch Personalausfälle infolge Krankheit, Urlaub usw. die vertragsgemäße Durchführung der Arbeiten nicht beeinträchtigt wird.

Sollte die Auftragnehmerin in Fällen höherer Gewalt an der Erfüllung der Dienstleistung gehindert sein, so hat die Auftragnehmerin der Auftraggeberin unverzüglich davon Mitteilung zu machen und für Ersatz zu sorgen.

2. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, zur Aufgabenerledigung

a) nur fachkundige und zuverlässige Arbeitskräfte einzusetzen, die zu einer mündlichen Verständigung in deutscher Sprache in einem der Dienstleistung, der Auftraggeberin und dem Nutzer angemessenen Niveau fähig sind und

b) die für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge und alle zum Schutz der Arbeitskräfte erlassenen Vorschriften, besonders die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, einzuhalten.

3. Die Arbeitskräfte sind von der Auftragnehmerin auf deren Kosten mit einem Lichtbildausweis auszustatten, der sie als Arbeitskräfte der Auftragnehmerin ausweist. Der Ausweis muss den Vor- und Nachnamen der Arbeitskraft und die Firma der Auftragnehmerin enthalten. Der Ausweis ist während der Anwesenheit auf der Liegenschaft deutlich sichtbar zu tragen.

0.7 Aufnahme, Abtransport und fachgerechte Entsorgung

Soweit nachfolgend nicht abweichend angegeben, sind in den u. g. Leistungen die Aufnahme, der Abtransport und die fachgerechte Entsorgung von Kehricht, Schnittgut, Laub-, Garten- und sonstigen Abfällen unter Einhaltung der aktuellen einschlägigen Bestimmungen (z.B. Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) etc.) inbegriffen.

Material, das während der Ausführung der Arbeiten, z.B. beim Einsatz eines Laubblägers auf angrenzende nicht vertragsgegenständliche Flächen gelangt ist, ist aufzunehmen.

0.8 Allgemeiner Leistungsumfang Grünpflege

Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren, wenn sie aufgrund ihrer besonderen Fachkenntnisse zu der Einschätzung kommt, dass aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse (z.B. länger anhaltender Trockenheit) zum Erhalt eines ordnungsgemäßen Zustandes der vertragsgegenständlichen Grünanlagen vorübergehend oder längerfristig andere Pflegezeiträume bzw. -intervalle geboten erscheinen, als in der Leistungsbeschreibung vorgegeben sind.

Im Sinne der Nachhaltigkeit und aus Gründen des Umweltschutzes sind von der Auftragnehmerin bei der Leistungsausführung folgende Regelungen zu beachten:

- Es ist zu vermeiden, dass der Rasen in Phasen geringen Wachstums (z.B. aufgrund länger andauernder Trockenheit) unnötig geschnitten wird. Für den Fall, dass in einem Monat die Wuchshöhe unter der benannten Mindestschnitthöhe liegt, behält sich die Auftraggeberin daher vor, die Auftragnehmerin anzuweisen, den Schnitt in diesem Monat entfallen zu lassen. Macht die Auftraggeberin von dieser Möglichkeit Gebrauch, dann schuldet sie der Auftragnehmerin für den ausgefallenen Schnitt keine Zahlung.
- Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, chemisch-synthetischen Düngern und torfhaltigen Produkten ist während der Leistungserbringung grundsätzlich zu verzichten.

Sollte in Einzelfällen der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zwingend erforderlich sein, hat die Auftragnehmerin der Auftraggeberin die Gründe dafür unter Benennung des zu verwendenden Pflanzenschutzmittels schriftlich darzulegen. Mit der Begründung der Notwendigkeit ist der Auftraggeberin von der Auftragnehmerin eine Kopie des von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweises gemäß § 9 Abs. 1 PflSchG vorzulegen.

- Soweit Laubbläser/-puster, Laubsauger etc. auf den Grünflächen zum Einsatz kommen, müssen diese per Akku betrieben werden.

0.9 Bedarfspositionen

Die Auftraggeberin informiert die Auftragnehmerin rechtzeitig (5 Arbeitstage vor Ausführung), wenn eine als Bedarfsposition gekennzeichnete Leistung erbracht werden soll.

Wie oft die jeweilige Leistung in der Vergangenheit insgesamt pro Jahr ausgeführt werden musste, ist den entsprechenden Positionen im Preisblatt zu entnehmen. Diese Angaben zur Häufigkeit der Ausführung beruhen auf Erfahrungswerten und dienen lediglich der Preiskalkulation der Auftragnehmerin. Diese Häufigkeiten können variieren. Es besteht seitens der Auftraggeberin keine Abnahmeverpflichtung in Höhe der angegebenen Häufigkeiten. Die Einsätze werden nach der tatsächlich durchgeführten Anzahl vergütet.

0.10 Verweis aus Ziffer 4.2.1 Satz 3 der zus. Vertragsbedingungen (Anlage C-01a)

entfällt

0.11 Zahlungsbedingungen (Verweise aus Ziffern 8.3 und 8.4 der zus. Vertragsbedingungen (Anlage C-01a))

Die bei der Rechnungslegung zu beachtenden Abrechnungszeiträume sowie die dafür relevanten Daten und Preisbestandteile sind den ergänzenden Vertragsbedingungen (Anlage C-01b) zu entnehmen.

0.12 Anlagen

Die nachfolgend aufgeführten und von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen werden durch folgende Anlagen konkretisiert. Die Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

Anlage C-03.1	Lose Blattschnitt
Anlage C-03.2a	Lose Übersicht
Anlage C-03.2b	Lose Übersicht
Anlage C-03.3	Lageplan WE 146124 Teil 3
Anlage C-03.4	Lichthöfe
Anlage C-03.5	Lose Zaun

1 WE 146124

1.0 Liegenschaftsspezifische Vorbemerkungen

1.0.1 Leistungsort

Bundespolizei - Aus- und Fortbildungszentrum, Teilbereich 3: Südteil, Unterkunft Lindenanger, 4 Unterkunftsgebäude., Lehrsäle 1+2+3, PTZ, PÄD, Heizwerk

Bei der vertragsgegenständlichen Fläche handelt es sich um einen Teilbereich einer insgesamt ca. 992.416 m² großen Liegenschaft, die als Aus- und Fortbildungszentrum (AFZ) für die Bundespolizei genutzt wird. Diese ist u.a. mit Unterkünften, Bürogebäuden, Versorgungseinrichtungen, Lehrsälen sowie Sport- und Trainingsanlagen bebaut. Dazu gehört auch eine Freischießanlage mit ca. 18.000 m², die südlich in einer Entfernung von ca. 2,5 km vom AFZ liegt. Die Gesamtliegenschaft ist in 4 Teilbereiche unterteilt. Die nachfolgende Leistungsbeschreibung betrifft den **Teilbereich 3**.

1.0.2 Besondere Sicherheitsanforderungen

Den Beschäftigten der Auftragnehmerin ist der Zutritt zu der Liegenschaft nur gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises/ Reisepasses gestattet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 1 Abs. 3, 23 Abs. 5 und 34 Abs. 1 Bundespolizeigesetz können Beschäftigte von Fremdfirmen polizeilich überprüft werden. Um eine rechtzeitige polizeiliche Überprüfung zu ermöglichen, hat die Auftragnehmerin ihre Beschäftigten spätestens 3 Tage vor Auftragsausführung bei der die Liegenschaft nutzenden Bundespolizeidienststelle mit Vornamen, Namen und Geburtsdatum anzumelden. Die Bundespolizei kann Beschäftigte von Fremdfirmen, die sie nach Überprüfung als sicherheitsgefährdend für die Liegenschaft und die dort tätigen Bediensteten einstuft, vom Betreten der Liegenschaft ausschließen.

1.0.3 Personal Grünpflege

Da es sich bei den durchzuführenden Arbeiten um spezielle Arbeiten zur Grünpflege handelt, muss sich unter dem ausführenden Personal pro Arbeitseinsatz mind. eine Person befinden, die über eine besondere fachliche Eignung (Abschlussprüfung als Gärtner/Gärtnerin Fachrichtung Garten und Landschaftsbau, Forstwirt/Forstwirtin oder eine vergleichbare Qualifikation) verfügt. Diese Qualifikation ist der Auftraggeberin auf Anforderung nachzuweisen.

1.0.4 Protokollführung

Der Leistungsnachweis gemäß Punkt 0.5 ist einer Vertretung der Auftraggeberin vor Ort zur Abzeichnung vorzulegen.

1.0.5 Einsatzzeiten

Die Leistungen sind grundsätzlich während der büroüblichen Dienstzeit des Nutzers (Mo bis Fr von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr) und samstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) auszuführen.

1.0.6 Strom und Wasser

Die Auftraggeberin stellt der Auftragnehmerin zur Erbringung ihrer Leistungen unentgeltlich Strom und Wasser an den bauseitig vorhandenen Stellen zur Verfügung. Das Wasser und der Strom sind sparsam und nur zur Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden.

1.0.7 Arbeitsmittel

In Absprache mit dem Nutzer hat die Auftragnehmerin die Möglichkeit, kleinere Maschinen und Fahrzeuge bzw. Gerätschaften auf der Liegenschaft in einer Lagerhalle abzustellen. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

1.0.8 Terminvereinbarung

Um möglichen Störungen des Schulungsbetriebes auf der Liegenschaft vorzubeugen, sind die konkreten Ausführungsstermine vorher mit dem Nutzer abzustimmen.

1.1 Grünpflegearbeiten

1.1.1 Pflanzflächen

1.1.1.10 Pflanzflächen säubern mit lockern, ca. 5.627 m²

Leistung: abgeblühte und abgestorbene Pflanzenteile abschneiden; Lockern der Pflanzfläche (Bearbeitungstiefe unter Beachtung der jeweiligen Pflanzenart, im Mittel 3 cm); ausdauernde Wurzeln von unerwünschtem Aufwuchs ausgraben; Unrat sowie Steine über 5 cm Durchmesser aufnehmen

Arbeitsgänge pro Jahr: 2

Ausführungszeitraum: Mai und Juli

1.1.2 Lichthöfe - LSG I, Gebäude 7732

1.1.2.10 Pflege Lichthöfe - 2 getrennte Teilbereiche, insgesamt ca. 62 m² (ca. 24 m² + ca. 38 m²)

Leistung: ausdauernde Wurzeln von unerwünschtem Aufwuchs ausgraben; Unkraut und Wildwuchs entfernen

Arbeitsgänge pro Jahr: 2

Ausführungszeitraum: Mai und Juli

1.1.3 Rückschnitt an Gehölzen

1.1.3.10 Sträucher/ Stauden/ Bodendecker Höhe, Erhaltungs- und Pflegeschnitt, ca. 5.627 m²

Leistung: Gehölze schneiden; gebrochene, tote und kranke Äste abschneiden;

Arbeitsgänge pro Jahr: 1

Ausführungszeitraum: Februar

1.1.3.20 Sträucher/ Stauden/ Bodendecker Höhe, Erhaltungs- und Pflegeschnitt, ca. 5.627 m²

BEDARFSPOSITION

Leistung: Gehölze schneiden; gebrochene, tote und kranke Äste abschneiden;

1.1.4 Rückschnitt an Hecken

1.1.4.10 Hecke Höhe 0,5 m - 1,5 m, Formschnitt, ca. 472 lfm

Leistung: Hecke allseitig schneiden, artfremden Gehölzbewuchs/ Schnittgut aufnehmen;

Arbeitsgänge pro Jahr: 1

Ausführungszeitraum: Juni

1.1.4.20 Hecke Höhe 0,5 m - 1,5 m, Formschnitt, ca. 472 lfm

BEDARFSPOSITION

Leistung: Hecke allseitig schneiden, artfremden Gehölzbewuchs/ Schnittgut aufnehmen;

1.1.5 Wiesen-/Rasenflächen

1.1.5.10 Rasenflächen mit Bäumen mähen (innerhalb), ca. 86.224 m²

Leistung: Mähen von Gebrauchsrasen einschl. Rasenkanten freischneiden, Wuchshöhe 10 cm, Schnitthöhe 4 cm; Schnittgut, Laub und Abfall aufnehmen

Leistungsintervall: monatlich

Arbeitsgänge pro Jahr: 6

Ausführungszeitraum: April – September

1.1.5.20 Rasenflächen mit Bäumen mähen (Hangfläche innerhalb), ca. 400 m²

Leistung: Mähen von Gebrauchsrasen einschl. Rasenkanten freischneiden, Wuchshöhe 10 cm, Schnitthöhe 4 cm; Schnittgut, Laub und Abfall aufnehmen

Leistungsintervall: monatlich

Arbeitsgänge pro Jahr: 6

Ausführungszeitraum: April – September

1.1.5.30 Rasenflächen mit Bäumen mähen (außerhalb), ca. 392 m²

Leistung: Mähen von Gebrauchsrasen einschl. Rasenkanten freischneiden, Wuchshöhe 10 cm, Schnitthöhe 4 cm; Schnittgut, Laub und Abfall aufnehmen

Leistungsintervall: monatlich

Arbeitsgänge pro Jahr: 6

Ausführungszeitraum: April – September

1.1.5.40 Sicherheitszaun freischneiden, ca. 3.400 lfm

Leistung: Einen 1 m breiten Streifen innerhalb des Sicherheitszaunes freischneiden, den Zaun innen von Bewuchs befreien; Schnittgut, Laub und Abfall aufnehmen

Arbeitsgänge pro Jahr: 2

Ausführungszeitraum: April + September